

Stamm 92

**Änderung der Artikel 31, 37 und 38 des Statuts 33  
betreffend die Sparkasse für Stadt und Amt Jever**

---

§ 1.

Im Artikel 31 Absatz 2 ist nach den Worten: „Einwohner der Stadt einzufügen: „und des Amtes Jever“.

§ 2.

Als Artikel 37b ist einzufügen: „Der Vorstand ist befugt, in Wangerooge eine Annahmestelle für den Ein- und Auszahlungsverkehr (Zweigstelle) zu errichten. Auf diese Zweigstelle finden die den Ein- und Auszahlungsverkehr betreffenden Vorschriften, die für die Hauptstelle gelten, sinngemäße Anwendung. Im übrigen bleiben die Befugnisse der Hauptstelle unberührt.“

§ 3.

Satz 1 des Absatzes 4 Artikel 38 erhält folgende Fassung: „Soweit die Ueberschüsse nicht der Rücklage zufließen müssen, sind sie ausschließlich zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.“

---

Vorstehende Änderung des Statuts ist auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1865, betreffend die Errichtung von Ersparungskassen durch Gemeinden, und des Artikels 9 § 3 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 16. Mai 1931.

**Ministerium des Innern**  
D r i v e r

Veröffentlicht

Jever, den 2. Juli 1931.

**Stadtmagistrat**  
D r. M ü l l e r